

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

2 (12.2.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1925.

Inhalt: Dienstmachten. — Vorläufiges kirchliches Gesetz: Dienstbezüge der Geistlichen. — **Bekanntmachungen:** 1924'er Kollekte für die Landesbibelgesellschaft. — Schulsynoden des Jahres 1925. — Christlicher Bahnhofsdiens in Mannheim. — Versorgungskasse für Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen der Inneren Mission. — Lehrplan für den evang. Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten. — Personalveränderungen. — Fastnachtsveranstaltungen. — Kirchensammlung zugunsten des Bad. Landesvereins für Innere Mission. — Pfarrkonferenzen. — Volkstrauertag — Frachtfreiheit für Liebesgaben. — Aloys Denhöfer und seine Zeit. — Konfirmandenscheine. — Zahlung von Vordrucken.

Dienstmachten.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 20. Januar d. J. der von der Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof gewählte Pfarrer Heimo Lemme in Kürzell als Pfarrer in Mannheim-Waldhof und die vonseiten der Fürstl. Leiningischen Standesherrschaft auf Antrag des Oberkirchenrats erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Albert Wüst in Großenholzheim zum Pfarrer in Großenholzheim.

Entscheidung des Oberkirchenrats.

Beurlaubt wurde zur Übernahme der Leitung der Evang. Diakonissenanstalt in Karls-

ruhe Vikar Pfarrer Friedrich Kayser in Heidelberg-Handschuhshaus.

Diensterledigung.

Bodersweier, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim. Besetzung durch Gemeindevwahl. Pfarrhaus frei. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Todesfälle.

Gestorben sind am 27. Dezember v. J. Paul Binkler, Oberrechnungsrat a. D. in Karlsruhe, am 18. Januar d. J. Dr. Karl Hartmann, Pfarrer in Überlingen.

Vorläufiges kirchliches Gesetz.

Die Dienstbezüge der Geistlichen betr.

Die Kirchenregierung hat gemäß § 120 AB als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen was folgt:

§ 1.

Die Geistlichen, die unständigen Geistlichen, die Ruhegehaltsempfänger und die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erhalten ihre Bezüge für die Zeit nach dem 1. Januar 1925

bis auf weiteres in der durch das vorläufige kirchliche Gesetz vom 16. Dezember 1924 (VBl. 1925 S. 2) festgesetzten Höhe.

§ 2.

§ 5 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 16. Juli 1924 in der Fassung des kirchl. Gesetzes vom 29. Oktober 1924, VBl. S. 83 und 101, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1925 folgende Fassung:

Pfarrkandidaten im ersten Dienstjahr können die Anfangsgrundvergütung eines Vikars erhalten, wenn sie eine planmäßige Stelle versehen oder mit einem Dienst betraut werden, der demjenigen einer planmäßigen Stelle gleich zu achten ist.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Januar 1925.

Evang. Kirchenregierung:

D. Burtz.

Bögelin.

Bekanntmachungen.

DKR. 8. 1. 1925. Die 1924er Kollekte für die Landesbibelgesellschaft betr.

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 2. März 1916 (BBl. S. 24) am Konfirmationstag 1924 erhobene Kollekte zum Besten der Bad. Landesbibelgesellschaft ergab 19 407,40 M.

Wir ersuchen die Geistlichen, bei der Ankündigung der diesjährigen Kollekte am Konfirmationssonntag ihren Gemeinden hiervon Mitteilung zu machen. Das Erträgnis der neuen Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier (Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664) einzusenden.

DKR. 12. 1. 1925. Die Schulsynoden des Jahres 1925 betr.

Auf unser Ersuchen hat der Minister des Kultus und Unterrichts die Direktionen der Höheren Lehranstalten sowie die zuständigen Schulbehörden der Volksschulen ermächtigt, diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die an den Synoden teilnehmen wollen, auf ihr Ansuchen für den Verhandlungstag zu beurlauben, und bestimmt, daß Mitversicherung, so weit erforderlich, anzuordnen ist.

DKR. 15. 1. 1925. Den Christlichen Bahnhofsdienst in Mannheim betr.

Das Evang. Jugendamt Mannheim hat am Mannheimer Hauptbahnhof einen Christlichen Bahnhofsdienst eingerichtet, der die Fürsorge für die wandernde und ortsfremde Jugend übernehmen soll. Wir machen die Pfarrämter und Kirchengemeinderäte auf diese Ein-

richtung aufmerksam, von der wir uns bei richtiger Benützung viel Segen versprechen, und veranlassen sie, nach Möglichkeit die aus ihren Gemeinden auf die Wanderschaft gehende männliche Jugend auf sie hinzuweisen und sie aufzufordern, von der angebotenen Hilfe Gebrauch zu machen. Die Vertreter des Christlichen Bahnhofsdienstes tragen ein Eisenkreuzabzeichen auf einer vom Evang. Jugendamt abgestempelten Armbind. Anschriften sind zu richten an das Evang. kirchl. Jugendamt Mannheim S 4. 2.

DKR. 24. 1. 1925. Versorgungskasse für Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen der Inneren Mission betr.

Der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evang. Kirche in Berlin-Daglen, Altensteinstr. 51 hat für Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen der Inneren Mission, soweit sie der Angestelltenversicherung unterliegen, eine Versorgungskasse ins Leben gerufen als Ergänzung der Angestelltenversicherung, um die Genannten vor der Not des Alters und der Invalidität zu schützen.

In Frage kämen u. a. Gemeindeglieder und -Helferinnen und andere Kirchenbeamte (Kirchendiener und dergl.).

Nähere Auskunft gibt der Zentralausschuß. Er legt den Vorständen innerhalb der Inneren Mission nahe, ihrerseits mindestens $\frac{2}{3}$ der Versicherungsbeiträge zu übernehmen. Dadurch würde es vielen Berufsarbeitern möglich, sich die Mitgliedschaft zur Versorgungskasse zu erwerben.

DSM. 27. 1. 1925. Den Lehrplan für den evang. Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten betr.

Der am 24. März 1922 eingeführte Lehrplan für den evang. Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten setzt voraus (s. Fußnote zu § 10 WBl. 1922 S. 52), daß der Eintritt in die höheren Lehranstalten nach dreijährigem Besuch der Volksschule erfolgt. Nun treten aber gegenwärtig weitaus die meisten Schüler erst nach vierjährigem Besuch der Volksschule in die höheren Schulen über; dadurch entsteht der Mißstand, daß für diese Schüler in Sexta das Lehrstoffpensum das gleiche ist wie in dem 4. Schuljahr der Volksschule.

Wir ordnen deshalb an, daß mit Beginn des Schuljahres 1925/26 überall da, wo in Sexta bezw. in der 7. Klasse einer höheren Mädchenschule die überwiegende Mehrzahl der Schüler (Schülerinnen) schon 4 Jahre lang die Grundschule besucht hat, der Lehrstoff, der bisher 3 Schuljahren (Quinta—Untertertia) zugewiesen war, nunmehr auf 4 Schuljahre (Sexta—Untertertia) verteilt werde, und zwar folgendermaßen:

5. Schuljahr (Sexta). Gebete. Bibl. Geschichte: N. T. Die Aufrichtung des Königtums 39—43; 44; 45—47; 48—50; 51. N. T. Hinanf nach Jerusalem 37—43; 44; 45—47; 48, 1. 2; 49. Lieder: 21, 1—3; 61, 1. 2. 5; 221; 231, 1—3; 243, 1. 2. 5.

6. Schuljahr (Quinta). Gebete. Bibl. Geschichte: N. T. Das geteilte Reich 52—56; 58; 59. N. T. Jesu Leiden und Erhöhung 51; 52; 54; 55; 56, 1. 2; 57—64. Lieder: 318; 3, 1—8. 16. 17; 96; 276, 1. 2. 9; 533; 143, 1. 2. 5. 6. Katechismus: Frage 1—29.

7. Schuljahr (Quarta). Gebete (etwa Psalm 23. 121). Bibl. Geschichte: N. T. Untergang und Wiederaufbau Judas 61; 64; 66; 67. N. T. Das Evangelium unter den Juden 65—68; 70. Lieder: 101; 161; 146, 1. 2. 7; 188; 453; 57. Bibellesen: Psalmen. Katechismus: Frage 30—56. Kirchengeschichte: Kap. I—III.

8. Schuljahr (Untertertia). Gebete (etwa Psalm 46; 90; 126). Bibl. Geschichte: Überblick über das Leben Jesu unter besonderer Berücksichtigung seiner Reden (14; 15; 50) in Verbindung mit dem Bibellesen. Lieder: 270; 295; 296; 266, 1—3. 6; 336, 1—3. 8; 486. Bibellesen: ein Evangelium oder eine Auswahl aus den Evangelien. Katechismus: Frage 57—93. Kirchengeschichte: Kap. IV—VII.

Dieser Lehrplan tritt mit Beginn des neuen Schuljahres zunächst für die Sexta in Kraft und wird dann Jahr für Jahr weiter durchgeführt. Wo mehrere Schuljahre vereinigt sind, sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Für das 5.—8. Schuljahr (7.—4. Klasse) der höheren Mädchenschulen ist dieser Lehrplan, falls 4 Grundschuljahre vorangegangen sind, ebenfalls anzuwenden.

Sollten sich in einer Sexta bezw. in der 7. Klasse einer höheren Mädchenschule doch noch einige Schüler (Schülerinnen) befinden, die nur drei Jahre lang die Grundschule besucht haben, denen also das Pensum des 4. Schuljahres noch unbekannt ist, so sind dieselben nebenher in geeigneter Weise (etwa bei Wiederholung) mit diesem Pensum nach Möglichkeit vertraut zu machen.

DSM. 28. 1. 1925. Personalveränderungen betr.

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während des Jahres 1924 eingetretenen Veränderungen:

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit betrug aus den zwei Hauptprüfungen $10 + 8 = 18$ gegenüber 32 von 1923.

Gestorben sind 7 Geistliche, nämlich 4 Pfarrer im Dienst (davon 1 beurlaubter) und 3 im Ruhestand.

In den Ruhestand versetzt wurden 12, auf Ansuchen entlassen 1 Pfarrer.

Dem Zugang von 18 steht somit ein Abgang von $(7 + 12 + 1 =) 20$ gegenüber.

Auf 1. Januar 1925 bestanden 441 Pfarrstellen (neben 9 Stellen für landeskirchliche Pfarrer), von denen 399 besetzt waren, 16 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 26 verwaltet wurden; 1 Stelle eines landeskirchlichen Pfarrers ist unbesetzt.

Zu den 399 Pfarrern kommen 8 Pfarrer der Landeskirche, 10 Pfarrer, die für den Dienst in Vereinen und Anstalten, insbesondere der Inneren Mission beurlaubt sind, und 4 aus den Geistlichen der Landeskirche hervorgegangene Pfarrer an Staatsanstalten.

Unständige Geistliche waren auf 1. Januar 1925 164 vorhanden, davon 150 im Dienst der Landeskirche, 8 als unständige Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und 6 nicht oder nicht im Dienst der Landeskirche verwendet.

II. Erledigt wurden 33 Pfarreien: durch Ver-
setzung oder andere Verwendung des Inhabers 17, durch Zuruhesetzung 12, durch Entlassung auf Ansuchen 1 und durch Tod 3.

Neu errichtet wurde 1 Pfarrei.

Besetzt wurden 17 Pfarreien: durch Gemein-
dewahl 7, nach § 65 RB 4, nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3 RB 4, durch den Patron 2.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten: durch Gemein-
dewahl 2, durch Ernennung nach § 66 Abs. 1 Ziff. 3 RB 2, auf Patronats-
pfarreien 2 bisher unständige Geistliche.

Besetzt wurden 11 Pfarrer, nämlich 5 durch
Gemein-
dewahl, 4 durch Ernennung nach § 65 RB
und 2 durch Ernennung nach § 66 Abs. 1
Ziff. 3 RB.

Von den Gemein-
dewahlen sind 5 auf Pfarrer
und 2 auf unständige Geistliche gefallen.

III. Zu Kirchen-
räten ernannt wurden 2
Geistliche.

IV. Ein Geistlicher wurde zum Kirchenprä-
sidenten gewählt, einer zum Prälaten ernannt.

Zwei geistliche Oberkirchen-
räte sieden aus,
einer von diesen wurde zum Krankenhauspfarrer
ernannt.

DMR. 28. 1. 1925. Fastnachtsveranstaltungen betr.

Wir ersuchen unsere Geistlichen, nachstehende
Ansprache an die Gemeinden im Gottesdienst des
nächsten Sonntags zu verlesen und gegebenen-
falls in der Predigt darauf hinzuweisen.

In dem Herrn Geliebte!

Die Passionszeit naht wieder; das Gedächtnis
des Leidens und Sterbens Jesu für uns, der
größten Gottesstat für die Menschheit, will sich
Bahn brechen, unser persönliches und das ge-
samte öffentliche Leben erfüllen, befruchten und
in aller Not erretten. Da stellt sich in dem Fas-
ching die Torheit der Welt, ein Stück über-
kommenes Heidentum vor den Eingang zu die-
ser christlichen Gedächtnisfeier.

Einst war das Evangelium so lebensmächtig,
daß es durch die Reformation in weitem Um-
kreis ein Ende machte mit aller Maske-
rad und dem damit verbundenen sittenwidrigen Tun.
Es soll ein Ruhmesblatt unserer evang. Kirche
bleiben, daß sie das Faschingstreiben nicht nur
verurteilt, sondern kräftig hilft, uns auch gerue
dessen zu enthalten.

Schon die schwere Lage unseres deutschen
Volkes sollte verbieten, mit leichtfertigem Mum-
menschanz und überschäumender Fröhlichkeit
Kraft und Geld zu vergeuden; vielmehr noch ge-
bietet die Nachfolge Jesu Christi, mit heiligem
Eruft, nicht etwa in müder Resignation auf
Freude zu verzichten, sondern alles daran zu
setzen, daß der sittliche und innerste Aufbau un-
seres Volkes und unserer Kirche vorwärts gehe.
Wir können doch nur so gesund, daß wir Got-
tes Wort gehorchen und den uns zum Vorbild
nehmen, der für uns nach Golgatha ging. Daran
laßt uns denken, dies laßt uns festhalten, dar-
nach richte sich unser Wandel. Evangelische Brü-
der und Schwestern, voran mit gutem Beispiel,
Gott mit Euch!

DNR. 30. 1. 1925. Kirchensammlung zugunsten des Bad. Landesvereins für Innere Mission betr.

Die Kirchensammlung zugunsten des Bad. Landesvereins für Innere Mission fällt dieses Jahr auf **Sonntag, den 22. Februar.**

Wir bitten unsere Geistlichen, ihren Gemeinden diese Kirchensammlung besonders eindringlich ans Herz zu legen. Zu diesem Zweck wollen sie in der Predigt des betr. Sonntags auf die vielseitige, segensreiche Tätigkeit der Inneren Mission in ihren Liebeswerken und den besonders jetzt durch die Einführung der Fürsorge- und Jugendwohlfahrtsgesetze bedeutend erweiterten Aufgabenkreis des Landesvereins hinweisen. Unsere Kirche erfüllt eine Dankspflicht, wenn sie diese Bestrebungen nach Kräften unterstützt.

Die Kirchensammlung ist am **Sonntag, den 15. Februar** den Gemeinden anzukündigen. Dabei ist bekannt zu geben, daß die letztjährige Sammlung 13 752,57 M. ergeben hat.

Das diesjährige Ergebnis ist durch die Dekanate wieder an die Evang. kirchl. Stiftungsverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, zu überweisen.

DNR. 7. 2. 1925. Pfarrkonferenzen betr.

Da in diesem Jahr Schulsynoden und Pfarrsynoden stattfinden, kann die Abhaltung von Pfarrkonferenzen unterbleiben.

DNR. 7. 2. 1925. Volkstrauertag betr.

An die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und Geistlichen unserer Landeskirche.

Die Reichsregierung hat den Ländern den diesjährigen 6. Sonntag vor Ostern, den 1. März als allgemeinen Volkstrauertag zum Gedächtnis an die im Weltkrieg Gefallenen vorgeschlagen. Auf Anregung des Deutschen Evang. Kirchenausschusses empfehlen wir, auch den Gottesdienst am **Sonntag Invocavit, den 1. März** dem Volkstrauertag entsprechend zu gestalten und dabei der im Krieg Gefallenen zu gedenken.

Das Gedächtnis an das Leiden Christi soll dadurch an diesem ersten Passionssonntag nicht etwa in den Hintergrund treten. Vielmehr dürfen wir von unseren Geistlichen erwarten, daß sie das Gedächtnis der Toten und das Leid der dadurch betroffenen Gemeindeglieder wie das unseres ganzen Volkes gerade in das Licht des Kreuzes Christi stellen, das allein die Antwort auf alle schmerzvollen Fragen und den zureichenden Trost für das aus dem Weltkrieg erwachsene Leid, aber zugleich auch die Tatkraft des Lebens in dem Gekreuzigten und Auferstandenen gibt. Denn es handelt sich um den Aufbau unseres Volkes, der nicht durch Rückschau in die Vergangenheit und durch Trauer über das Verlorene, sondern nur durch innere, sittliche und religiöse Erneuerung in der Kraft Christi geschehen kann. Als Text für die Predigt am Sonntag, den 1. März schlagen wir darum in erster Linie den in der 1. Perikovenreihe für den Sonntag Invocavit gegebenen (1. Kor. 1. 18) vor, der uns auch für den besonderen Fall als durchaus geeignet erscheint, oder statt dessen etwa 2. Kor. 13. 4.

Zugleich ist an diesem Tag eine **Kollekte** zu erheben, deren Ertrag in der Hauptsache der Deutschen Kriegsgräberfürsorge zugute kommen soll. Bei der Empfehlung mag darauf hingewiesen werden, daß der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge bereit ist, besondere Wünsche für die Erhaltung und Pflege der deutschen Gräber zu vermitteln.

Am **Nachmittag des 1. März** ist von 1 Uhr ab eine Viertelstunde in allen Kirchen zu läuten.

Die **Feier** und die **Kollekte** ist am **Sonntag** zuvor, **den 22. Februar** den Gemeinden zu verkünden.

DNR. 9. 2. 1925. Frachtfreiheit für Liebesgaben betr.

Nach der ab 1. Januar d. J. geltenden Dienst-anweisung über die Beförderung von Liebes-

gaben besteht für Brennmaterial keine Frachtfreiheit mehr.

Wenn Anstalten caritativ arbeiten, d. h. Freiplätze haben oder in ihren Pflegefällen ganz oder teilweise bedeutend unter dem normalen Satz bleiben (Altersheime) oder Speisungen von Bedürftigen unterhalten, können frachtfrei über sandte Liebesgaben an sie überwiesen werden.

Beim Evang. Schriftenverein in Karlsruhe erscheint demnächst ein Buch des Pfarrers Lic. Dr. Heinisius in Strümpfelbrunn **Mloys Henhöfer und seine Zeit**, etwa 400 Seiten, gebunden 6.— M., bei Bestellung vor dem 1. April 1925 4.— M. Bei der Bedeutung Henhöfers für das

kirchliche Leben unseres Landes bestehen keine Bedenken, die Schrift aus örtlichen Mitteln für die Bücherei des Pfarramtes anzuschaffen.

Bestellungen an den Schriftenverein.

Bei Beschaffung von **Konfirmandenscheinen** empfehlen wir Berücksichtigung der badiischen Verlagsanstalten: Evang. Schriftenverein (Karlsruhe), Kunstdruckerei Künstlerbund (Karlsruhe), G. Kaufmann (Lahr), Evang. Verlag (Heidelberg).

Die von der Expeditur bezogenen, noch nicht bezahlten **Vordrucke** wollen bis **längstens 15. März d. J.** auf Postscheckkonto Nr. 28919 der Expeditur einbezahlt werden.